



Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser
Telefon-Durchwahl 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Carl-Sonnenschein-Haus
Telefon-Zentrale 0541 34978-0
DiCV-OS@caritas-os.de
www.caritas-os.de
www.esf-netwin.de

Aktualisierung der Übersicht: Integrationsgesetz und Arbeitsmarktzugang

Stand 13.01.2017

Am 06.08.2016 ist das Integrationsgesetz¹ und die Verordnung zum Integrationsgesetz² in Kraft getreten. Zur Auslegung der einzelnen Neuregelungen sind zwischenzeitlich Vorgaben bzw. Hinweise u.a. durch Erlasse des Nds. Innenministeriums und durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt.

Für den Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden und Flüchtlingen bedeutet das die folgenden Änderungen:

1. Prüfungsumfang beim Beschäftigungserlaubnisantrag

Wenn Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis³ oder Migrant/innen mit einer Duldung bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Arbeitsstelle beantragen, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung weiterhin zustimmen.⁴

U.a. in Niedersachsen findet bis 05.08.2019⁵ aber **nur** noch eine **Prüfung der Beschäftigungsbedingungen** statt:

- Einhaltung der gesetzlichen Regelungen
- vergleichbare Vergütung

Die **Vorrangprüfung entfällt und Leiharbeit ist möglich** (§ 32 Abs. 4 Abs. 5 Nr. 3 BeschV, Anlage zu § 32 BeschV).

2. Ausbildungsförderung

Durch § 132 SGB III wurde der Zugang von

- Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung oder einem Ankunftsnachweis
- Migrant/innen mit einer Duldung
- Migrant/innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 AufenthG

¹ Integrationsgesetz (IntG) vom 31.07.2016, BGBl. I Nr. 39, S. 1939 ff.

² Verordnung zum Integrationsgesetz vom 06.08.2016, Art. 6 Abs. 4, BGBl. I Nr. 39, S. 1950 ff.

³ Personen, die um Asyl nachgesucht haben und erkennungsdienstlich behandelt worden sind, aber noch keinen Asylantrag gestellt haben, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt (§ 63a AsylG).

⁴ Die Zustimmung entfällt, wenn sich der Antragsteller seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufhält (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).

⁵ Art. 6 Abs. 4 Verordnung zum Integrationsgesetz.
Steuernummer: 66 270 00249

zu den folgenden Förderinstrumenten

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III)
- Ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III)
- Assistierter Ausbildung (§ 130 SGB III)

teilweise erleichtert.

Beim Zugang zu Außerbetrieblicher Berufsausbildung (§ 76 SGB III) erfolgte keine Änderung. Diese neuen Regelungen gelten für Maßnahmen, die bis 31.12.2018 beginnen und für Berufsausbildungsbeihilfe, wenn diese vor 31.12.2018 beantragt wurde (§ 132 Abs. 4 SGB III).

Damit stellt sich der Zugang der genannten Flüchtlingsgruppen zu diesen Leistungen zur Ausbildungsförderung wie folgt dar:

a) Asylsuchende mit **Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis** wenn ein **rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist**, haben Zugang (§ 132 Abs. 1 SGB III)

(1) nach 3 Monaten zu

- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- Ausbildungsbegleitenden Hilfen
- Assistierter Ausbildung

(2) nach 15 Monaten zu

- Berufsausbildungsbeihilfe (Wird zuvor eine Ausbildung begonnen, erhalten Asylsuchende weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG)

Damit stellt sich die Frage, wann bei Asylsuchenden ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Die Gesetzesbegründung⁶ besagt lediglich, dass die Öffnung für Asylsuchende mit einer guten Bleibeperspektive erfolgen soll.

Ausgehend vom Wortlaut und der Gesetzesbegründung müsste allerdings die gute **individuelle Bleibeperspektive** entscheidend sein. Diese besteht bei Asylsuchenden insbesondere, wenn

- das **konkrete Asylverfahren** voraussichtlich erfolgreich sein und zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen wird.
- wenn aus **aufenthaltsrechtlichen Gründen** im Einzelfall ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist:
 - wegen der (späteren) **Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung**, die zur Erteilung einer Duldung und anschließend zu einer Aufenthaltserlaubnis führen kann (§§ 60 a Abs. 2 S. 4; 18 a Abs. 1a AufenthG)
 - aus familiären Gründen wie einer Eheschließung (§§ 27 ff. AufenthG)
 - wegen dauerhaft bestehender Ausreisehindernisse (§ 25 Abs. 5 AufenthG)
 - wegen einer Bleiberechtsregelung (§§ 25 a, b AufenthG), vor allem bei langen Asylverfahren.

Nach einer Positionierung der Bundesagentur für Arbeit von Dezember 2016 sollen allerdings **nur** Asylsuchende aus **Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia** diese Leistungen zur Ausbildungsförderung erhalten können, da dies die vom Bundesinnenministerium festgelegten „Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive“ seien.

Da sich weder aus dem Gesetzeswortlaut und noch aus der Gesetzesbegründung eine Beschränkung auf bestimmte Herkunftsländer ergibt, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, gegen

⁶ BT- Drs 18/8615 vom 31.5.2016, S. 32.

entsprechende Ablehnungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit **Widerspruch** einzulegen und gegen den zu erwartenden ablehnenden Widerspruchsbescheid **Klage** beim Sozialgericht zu erheben.

Wenn das Sozialamt die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG wegen der Aufnahme einer Ausbildung ablehnt (§ 22 Abs. 1 SGB XII)⁷ und wenn dann wegen der Ablehnung von Berufsausbildungsbeihilfe/Schüler-BAföG der Lebensunterhalt während der Ausbildung nicht mehr finanziert werden kann, sollte auch ein **Eilantrag** beim Sozialgericht gestellt werden. In diesen Fällen käme für Asylsuchende, die im Bereich der Diözese Osnabrück, also im westlichen Niedersachsen, leben, ggf. auch eine Förderung durch den sog. **BAföG-Fonds für Asylsuchende** des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e.V. in Betracht. Aus dem Fonds werden u. a. Asylsuchende unterstützt, die eine Berufsausbildung aufnehmen und weder Leistungen nach dem AsylbLG noch Berufsausbildungsbeihilfe/Schüler-BAföG erhalten.⁸

b) Migrant/innen mit einer **Duldung**

haben Zugang (§§ 132 Abs. 2; 59 Abs. 2 SGB III)

(1) nach 12 Monaten zu

- Ausbildungsbegleitenden Hilfen
- Assistierter Ausbildung

(2) nach 15 Monaten zu

- Berufsausbildungsbeihilfe

(3) nach 6 Jahren

- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

c. Migrant/innen mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3; Abs. 4 S. 2; Abs. 5 AufenthG**

haben Zugang (§ 132 Abs. 1 SGB III)

(1) nach 3 Monaten zu

- Ausbildungsbegleitenden Hilfen
- Assistierter Ausbildung
- Berufsausbildungsbeihilfe.

(2) nach 15 Monaten zu

- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen
- Außerbetrieblicher Berufsausbildung

Wie bisher haben alle Migrant/innen unabhängig vom Aufenthaltsstatus Zugang zu diesen Leistungen nach vorangegangener eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit (Einzelheiten: § 59 Abs. 3 SGB III)

Ändert sich der Aufenthaltsstatus während der Leistung, kann diese fortgesetzt werden, wenn kein Arbeitsverbot eingetreten ist (§ 132 Abs. 5 SGB III).

3. Arbeitsmarktzugang mit **Ankunftsnachweis** (§ 63a AsylG)

Durch das Integrationsgesetz wurde klargestellt, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet ist (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG). Damit beginnt die dreimonatige „Wartezeit“, bis eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann, mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises. Das Datum der Ankunftsnachweiserteilung ist jetzt in der Aufenthaltsgestattung zu vermerken (§ 63 Abs. 5 AsylG).

⁷ Nach § 22 Abs. 1 SGB XII, der auf die Leistungen nach § 2 AsylbLG anzuwenden ist, haben Auszubildende, deren Ausbildung durch Bundesausbildungsbeihilfe oder durch BAföG-Leistungen dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung durch das Sozialamt.

⁸ <http://www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/hilfsfonds/bafoeg-fonds/bafoeg-fonds>.

4. Duldung während einer Ausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG)

a) Voraussetzungen für einen Anspruch auf die erste Erteilung

- Aufnahme einer qualifizierte betrieblichen oder schulischen⁹ Berufsausbildung (mindestens zweijährig, § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV)
- kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG¹⁰
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen nicht bevor, was nach Nds. Erlasslage¹¹ der Fall ist, wenn **dem Landeskriminalamt noch kein entsprechendes Abschiebungersuchen übermittelt wurde**
- keine strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang.

Für die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung und für Pflichtpraktika im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis¹² erforderlich.

b) Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine weitere Erteilung

- bei Ausbildungsabbruch erlischt die Duldung
- einmalig wird eine Duldung für sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt.

c) Duldung nach einer Ausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 10 AufenthG)

Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Verlängerung der Duldung

- nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung und
- keiner Übernahme vom Ausbildungsbetrieb
- für **sechs Monate**
- für die **Suche** nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden **Arbeitsstelle**.

d) Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG

Kann erteilt werden, wenn die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erforderlich, aus

- dringenden humanitären oder persönlichen Gründe
- erhebliche öffentlichen Interessen
- nach Nds. Erlasslage¹³ auch wenn
 - eine Einstiegsqualifizierung¹⁴ oder eine berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahme begonnen wird, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dient und
 - ein **entsprechender Ausbildungsvertrag besteht**
 - die Ausbildung kann dann auch erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt begonnen werden.

5. Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsabschluss (§ 18a Abs. 1a AufenthG)

Sie wird erteilt

⁹ Nds. Innenministerium, Erlass vom 06.09.2016, Betreff: 20160906 Anspruchsuldung für Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 AufenthG), Az.: 14.11 - 1223/ 1-8 (§ 60a), Nr. c) siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsischen-ministeriums/attachment/20161116_anspruchsduldung-bei-berufsausbildung/.

¹⁰ Zu den Einzelheiten zum Arbeitsverbot, vgl. Nds. Flüchtlingsrat, Leitfaden für Flüchtlinge Kapitel 17.3: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/14-fluechtlinge-mit-duldung/123-arbeit-und-ausbildung/>.

¹¹ Nds. Innenministerium, Erlass vom 06.09.2016, Betreff: 20160906 Anspruchsuldung für Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 AufenthG), Az.: 14.11 - 1223/ 1-8 (§ 60a), Nr. b) siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsischen-ministeriums/attachment/20161116_anspruchsduldung-bei-berufsausbildung/.

¹² Zu den Einzelheiten vgl. vgl. Nds. Flüchtlingsrat, Leitfaden für Flüchtlinge Kapitel 9.3 c (1) <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/8-perspektiven-nach-negativem-abschluss-eines-asylverfahrens/65-droht-die-abschiebung-oder-musskann-eine-duldung-erteilt-werden/>

¹³ Nds. Innenministerium, Erlass vom 06.09.2016, Betreff: 20160906 Anspruchsuldung für Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 AufenthG), Az.: 14.11 - 1223/ 1-8 (§ 60a), Nr. a) siehe http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsischen-ministeriums/attachment/20161116_anspruchsduldung-bei-berufsausbildung/.

¹⁴ § 54a SGB III.

- wenn zuvor eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt wurde
- die sonstigen Erteilungsvoraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2 - 7 AufenthG vorliegen und die BA zugestimmt hat
- Dauer: 2 Jahre
- Widerruf bei
 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses
 - strafrechtliche Verurteilung in bestimmtem Umfang.

6. Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG¹⁵

Gilt für

- Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, die ab 01.01.2016 anerkannt wurden (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)¹⁶ und
- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG zum ersten Mal ab 01.01.2016 erteilt wurde
- für drei Jahre.

Nds. Erlasslage¹⁷

- Wohnsitzzuweisung auf Bundesland der Erstzuweisung im Asylverfahren
- Keine Wohnsitzzuweisung bzw. Aufhebung der Wohnsitzauflage u.a. bei
 - Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (mindestens 15 Stunden/Woche, Gehalt mindestens 710,- € netto)
 - Berufsausbildung, Studium
 - Kein Wiederaufleben der Wohnsitzauflage, wenn diese Voraussetzungen wieder entfallen
- Keine Wohnsitzzuweisung auf bestimmte Orte (vgl. § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG).

7. Niederlassungserlaubnis (§§ 9, 26 Abs. 3 AufenthG)

Unbefristeter Aufenthaltstitel

a. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 9 Abs. 2 AufenthG) sind u.a.

- 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis
- Sicherung des Lebensunterhalts
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung o.ä.
- Deutschkenntnisse mindestens B 1 GER

b. Erteilungsvoraussetzungen für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge

(1) Alte Rechtslage vor dem Integrationsgesetz

- 3 Jahren Aufenthaltserlaubnis, Zeiten des Asylverfahrens werden angerechnet
- Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf/Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen

(2) Neue Rechtslage

(a) „Standardmodell“ (§ 26 Abs. 3 S. 1 und 2 AufenthG)

- 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis, Zeiten des Asylverfahrens werden angerechnet
- Mitteilung des BAMF, dass Voraussetzungen für Widerruf/Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen
- **Lebensunterhalt überwiegend gesichert**
- Deutschkenntnisse mindestens A2 GER
- die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 9 AufenthG

(b) „Turbo Modelle“ (§ 26 Abs. 3 S. 3 und 4 AufenthG)

¹⁵ Diese Regelung gilt für drei Jahre (Art. 8 Abs. 5 IntG).

¹⁶ Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit Genfer Flüchtlingskonvention ist rechtlich zweifelhaft, vgl. <https://www.proasyl.de/news/wohnsitzauflagen-integrationspolitisch-absurd-rechtlich-problematisch/>.

¹⁷Nds. Erlass, „Aufenthaltsrecht; Hinweise zur Wohnsitzbeschränkung auf das Land der Flüchtlingsanerkennung bei anerkannten und aufgenommenen Flüchtlingen gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ vom 20.09.2016; Nds. Erlass, „Aufenthaltsrecht; Hinweise zur Wohnsitzbeschränkung auf das Land der Flüchtlingsanerkennung bei anerkannten und aufgenommenen Flüchtlingen gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)“ vom 07.11.2016; Nds. Innenministerium, Schreiben vom 21.12.2016.

- 3 Jahren Aufenthaltserlaubnis, Zeiten des Asylverfahrens werden angerechnet
- **Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist**
- Deutschkenntnisse mindestens C1 GER
- die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 9 AufenthG.

8. Integrationskurs

a) Zulassung zum Integrationskurs möglich von (§ 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG)

- Asylsuchenden, wenn dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist, was nach Auffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gegenwärtig bei Staatsangehörigen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia der Fall ist¹⁸
- Migrant/innen mit Ermessensduldung (vor allem wegen Ausbildung)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (wegen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise).

b) Pflicht zum Integrationskurs (§ 44a AufenthG)

(1) Für Personen mit Teilnahmeanspruch:

- Aufenthaltstitel nach §§ 23 Abs. 2 AufenthG und keine Deutschkenntnisse B1 GER oder
- Aufenthaltstitel nach §§ 23 Abs. 4; 25 Abs. 1, 2, 4a S. 3; § 25b AufenthG und keine Deutschkenntnisse A 1 GER
- bei Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG und keine Deutschkenntnisse A 2 GER und Teilnahmeaufforderung durch die Ausländerbehörde (Integrationsgesetz) und
- Leistungsbezug nach SGB II und Vorsehen der Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung oder
- „besondere Integrationsbedürftigkeit“ und Teilnahmeaufforderung durch die Ausländerbehörde

(2) Für Personen, die zugelassen werden können

- Leistungsbezug nach AsylbLG und
- Teilnahmeaufforderung durch Sozialamt.

9. Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

- Koordination und Durchführung durch das BAMF
- in der Regel nach dem Integrationskurs
- Voraussetzung in der Regel Deutschkenntnisse A 2 GER
- Ermessensleistung
- Ausschluss
 - von Asylsuchenden, wenn dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Nach Auffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge können gegenwärtig nur Staatsangehörigen aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Somalia teilnehmen.¹⁹
 - Migrant/innen mit einer Duldung (Zugang nur bei Ermessensduldung)
- Nähere Ausgestaltung durch Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV.

10. Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG (Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM)

Nach § 5a Abs. 1 S. 1 AsylbLG können Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG²⁰ von den Sozialleistungsträgern zu ihrer Aktivierung in AGH zugewiesen werden, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit umgesetzten Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

¹⁸ <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html>.

¹⁹ <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/Bundesprogramm-45a/bundesprogramm-45a-node.html>.

²⁰ Ausgenommen sind Asylsuchende, die aus einem sog. sicheren Herkunftsstaat stammen, Migrant/innen mit einer Duldung und vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 5a Abs. 1 S. 2 AsylbLG).

gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie mindestens 18 Jahre alt, arbeitsfähig und nicht erwerbstätig sind und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Es gibt in FIM zwei Arten von AGH:²¹

a) „**Interne**“ **AGH**, die durch staatliche Träger (oder durch von diesen beauftragten Trägern) einer **Aufnahmeeinrichtung** nach § 44 AsylG oder einer vergleichbaren Einrichtung, wie etwa einer **Gemeinschaftsunterkunft** nach AsylG, **zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung** zur Verfügung gestellt werden.

b) „**Externe**“ **AGH**, die von staatlichen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die **zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt** verrichtet werden würde.

Nach § 5a Abs. 3 AsylbLG besteht für die o.g. Leistungsberechtigten eine **Verpflichtung zur Teilnahme an einer für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme** mit der Folge, dass bei einer unbegründeten Ablehnung einer solchen Tätigkeit nur noch **erheblich gekürzte Leistungen** nach dem AsylbLG, nämlich nur Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. Die Leistungsberechtigten müssen vorher auf diese Folge hingewiesen werden. Die Kürzung erfolgt nicht, wenn die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wurde oder wird (§ 5a Abs. 2 S. 2 und 3 AsylbLG).

²¹ BMAS, Richtlinie für das Arbeitsprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahme vom 20.Juli 2016, Nr. 3.1.